

anstellung im Staatsdienst gelangen kann. Er hat eine 3- bis 4-jährige Lehrzeit durchzumachen, und das zweite Examen, welches ihm die Anwartschaft auf Anstellung giebt, kann er erst in 5. Jahren ablegen. Auch dann aber ist diese Anwartschaft keineswegs gleichbedeutend mit der festen Anstellung, sondern er hat sich, wenn keine Stelle im Staatsdienst frei ist — und das ist meist der Fall —, zunächst noch als Privatförster nach einer Thätigkeit und einem Gehalt selbst umzusehen. Wenn nun schon aus diesem Umstande hervorgeht, daß der Andrang zur Forstcarrière viel größer ist, als das wirkliche Bedürfnis, so liegt es ja auf der Hand, daß, wenn ein unbedingtes Recht auf Anstellung mit dem Ablauf eines Zeitraums von 12 bis 13 Jahren gewährt würde, dieser Zudrang sich noch vermehren würde, und die Uebelstände, unter denen schon jetzt diejenigen jungen Leute leiden, welche sich der Forstcarrière widmen, dadurch vermehrt werden würden.

Ferner ist in dieser Petition der Wunsch ausgesprochen, daß anstatt des Pauschquantums, welches den Förstern für die Verpflegung dieser Forstgehilfen u. s. w. gewährt wird, ihnen der Betrag von 400 Mark, resp. 516 Mark baar ausbezahlt werden möge. Auch hier werden die Verhältnisse im einzelnen Falle ganz verschieden liegen. Es wird vielfach dem Forstgehilfen nur erwünscht sein können, wenn er Unterkunft in einer Familie findet an Orten, wo sonst gar keine Gelegenheit ist für eine angenehme und angemessene Existenz eines einzelstehenden jungen Mannes. Es kann andererseits nicht geleugnet werden, daß mitunter der Quartiergeber einmal erfreut sein würde, wenn er nicht genöthigt wäre, die Gehilfen bei sich aufzunehmen; aber wie die Zweite Kammer, so hat doch auch Ihre Deputation es für bedenklich erachtet, hier eine Aenderung eintreten zu lassen, da ein Uebelstand darin, daß die jungen Leute sich länger in einer Familie aufzuhalten haben, keineswegs gefunden werden konnte.

Ein dritter Antrag, daß die transitorische Beihilfe von 5 Procent, welche den fest angestellten Beamten gewährt worden ist, auch den Forstgehilfen und Schutzmannschaften zufließen möge, hat deshalb nicht Zustimmung finden können, weil ausdrücklich in der betreffenden Gesetzesvorlage diese Zulage, welche eine Entschädigung sein sollte für die Steigerung der Preise der Wohnungen und Nahrungsmittel, ausdrücklich ausgeschlossen worden ist bei Denjenigen, welche freie Wohnung und freies Quartier genießen.

Die Anträge der Deputation, mit Ausnahme der bereits schon erwähnten, gehen also dahin:

„die Einnahmen, Titel 1 bis 5, nach der Vorlage mit 11,225,380 Mark zu genehmigen, die Ausgaben, Titel 6 bis 38, nach der Vorlage mit 3,880,280 Mark, darunter 22,345 Mark transitorisch, zu bewilligen und die Uebertragbarkeit des Titel 21 und die Verschreibung persönlicher Ausgaben bei Titel 27 zu genehmigen“.

Dann würde der von mir zuerst vorgelesene Antrag wegen der Berechnung der Porti und Botenlöhne folgen.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlungen über Cap. 1 und zwar einschließlich des von dem Herrn Referenten uns nachträglich angekündigten Antrags der Deputation als Zusatz zur Abtheilung Ausgaben, und einschließlich der Petitionen, die bei diesem Capitel zum Vortrag gekommen sind, über welche der Herr Referent uns bereits Mittheilung gemacht hat. Verlangt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall; ich werde also zur Fragestellung übergehen. Ich glaube aber über dieses Capitel nicht in folle abstimmen lassen zu können, sondern werde absatzweise die Abstimmung vorschlagen. Ich frage also zunächst die Kammer:

„Will sie den Antrag der Deputation genehmigen, die Einnahmen in Titel 1 bis 5 nach der Vorlage mit 11,225,380 Mark einzustellen? Tritt die Kammer hierin dem Antrag der Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

Weiter beantragt die Deputation:

„die Ausgaben Titel 6 bis 38 nach der Vorlage mit 3,880,280 Mark, darunter 22,345 Mark transitorisch, zu bewilligen“.

„Schließt sich auch hier die Kammer dem Vorschlage der Deputation an?“

Einstimmig: Ja.

Weiter wird beantragt:

„die Uebertragbarkeit des Titel 21 und die Verschreibung persönlicher Ausgaben bei Titel 27 zu genehmigen“.

woran sich also der Antrag, den die Deputation hier in der Kammer eingebracht hat, anschließen würde, der dahin geht:

„sich damit einverstanden zu erklären, daß den Oberförstern gestattet werde, unbeschadet des Pauschquantums von 2196 Mark für Dienstaufwand, die Porti und Botenlöhne besonders zu berechnen“.

„Will die Kammer diesen Vorschlägen der Deputation beitreten?“

Einstimmig: Ja.